



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 22.12.2011  
K(2011) 9771 endgültig

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22.12.2011

**über die Annahme von Leitlinien für Grundsätze, Kriterien und Richtsätze für Finanzkorrekturen der Kommission nach Artikel 44 der Entscheidung Nr. 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme, Artikel 46 der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme, Artikel 48 der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme und Artikel 46 der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme**

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22.12.2011

**über die Annahme von Leitlinien für Grundsätze, Kriterien und Richtsätze für Finanzkorrekturen der Kommission nach Artikel 44 der Entscheidung Nr. 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme, Artikel 46 der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme, Artikel 48 der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme und Artikel 46 der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf

- die Entscheidung Nr. 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 44,
- die Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 46,
- die Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 48,

---

<sup>1</sup> ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 18.

<sup>2</sup> ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 22.

- die Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 46,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Diese Leitlinien dienen der Erläuterung der Grundsätze, Kriterien und Richtsätze für Finanzkorrekturen der Kommission nach Artikel 44 der Entscheidung Nr. 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007, Artikel 46 der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007, Artikel 48 der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 und Artikel 46 der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007. Gemäß diesen Artikeln kann die Kommission finanzielle Berichtigungen vornehmen, indem sie den Gemeinschaftsbeitrag zu einem operationellen Programm ganz oder teilweise streicht.
- (2) Die Leitlinien, die auf den von der Kommission für Finanzkorrekturen bei den Strukturfonds im Programmplanungszeitraum 2007-2013 angenommenen Leitlinien basieren, wurden an den für die vier Fonds des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme geltenden Rechtsrahmen angepasst.
- (3) Sie sollen den Kommissionsdienststellen dabei helfen, bei der Anwendung von Finanzkorrekturen die Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten sicherzustellen. Durch Finanzkorrekturen soll eine Situation wiederhergestellt werden, bei der die gesamten für die Kofinanzierung aus den vier Fonds des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme angegebenen Ausgaben recht- und ordnungsgemäß sind und mit den einschlägigen Vorschriften übereinstimmen –

---

<sup>4</sup> ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 45.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Einziges Artikel*

Die dem Anhang zu diesem Beschluss beigefügten Leitlinien der Kommission für Grundsätze, Kriterien und Richtsätze für Finanzkorrekturen der Kommission nach Artikel 44 der Entscheidung Nr. 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007, Artikel 46 der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007, Artikel 48 der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 und Artikel 46 der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 werden angenommen.

Geschehen zu Brüssel am 22.12.2011.

*Für die Kommission*  
*Cecilia MALMSTRÖM*  
*Mitglied der Kommission*

**BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG**  
Für die Generalsekretärin

**Jordi AYET PUIGARNAU**  
Direktor der Kanzlei

## ANHANG

### Leitlinien

**für Grundsätze, Kriterien und Richtsätze für Finanzkorrekturen der Kommission nach Artikel 44 der Entscheidung Nr. 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme, Artikel 46 der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme, Artikel 48 der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme und Artikel 46 der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme**

## EINFÜHRUNG

Die Leitlinien sollen die Grundsätze, Kriterien und Richtsätze erläutern, die die Kommission bei der Festlegung von Finanzkorrekturen nach Artikel 44 der Entscheidung Nr. 2007/435/EG<sup>5</sup> des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen (EIF), Artikel 46 der Entscheidung Nr. 573/2007/EG<sup>6</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds (ERFIII), Artikel 48 der Entscheidung Nr. 574/2007/EG<sup>7</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Außengrenzenfonds (EBF) und Artikel 46 der Entscheidung Nr. 575/2007/EG<sup>8</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds (RF) (nachfolgend „Basisrechtsakte“) anwendet.

Wenn die Mitgliedstaaten bei ihren Kontrollen Unregelmäßigkeiten feststellen, nehmen sie im Einklang mit Artikel 44 der Basisrechtsakte (ERFIII, RF), Artikel 46 des Basisrechtsakts (EBF) und Artikel 42 des Basisrechtsakts (EIF) die notwendigen Korrekturen vor. Es wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten bei der Korrektur von Unregelmäßigkeiten, die ihre eigenen Dienststellen bei Kontrollen und Prüfungen gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe g, Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a und b der Basisrechtsakte (ERFIII, RF), Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h, 27 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 28 Absatz 1 Buchstaben a und b des Basisrechtsakts (EIF) und Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe g, Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a und b des Basisrechtsakts (EBF) und anderen Kontrollen feststellen, dieselben Kriterien und Sätze anwenden, es sei denn, sie wünschen – unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – detailliertere Vorschriften anzuwenden.

### 1. DEFINITIONEN UND GRUNDSÄTZE

- 1.1. Im Einklang mit Artikel 46 der Basisrechtsakte (ERFIII, RF), Artikel 48 des Basisrechtsakts (EBF) und Artikel 44 des Basisrechtsakts (EIF) kann die Kommission finanzielle Berichtigungen vornehmen, indem sie den Unionsbeitrag zu einem Jahresprogramm ganz oder teilweise streicht.
- 1.2. Durch Finanzkorrekturen soll eine Situation wiederhergestellt werden, bei der die gesamten für die Kofinanzierung aus den vier Fonds des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme angegebenen Ausgaben mit den einschlägigen Vorschriften übereinstimmen und unter anderem die Grundsätze der Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit gewahrt sind.
- 1.3. Bei der Festlegung des Korrekturbetrags gemäß Artikel 46 der Basisrechtsakte (ERFIII, RF), Artikel 48 des Basisrechtsakts (EBF) und Artikel 44 des Basisrechtsakts (EIF) berücksichtigt die Kommission die Art und die Schwere der

---

<sup>5</sup> ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 18.

<sup>6</sup> ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1.

<sup>7</sup> ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 22.

<sup>8</sup> ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 45.

Unregelmäßigkeit(en)<sup>9</sup> sowie das Ausmaß und die finanziellen Auswirkungen der festgestellten Mängel. In diesem Zusammenhang sollte Folgendes gelten:

- Wurden die einschlägigen Vorschriften eingehalten und alle zumutbaren Maßnahmen getroffen, um Betrug und Unregelmäßigkeiten zu verhindern, aufzudecken, zu melden und zu berichtigen, so sind keine Finanzkorrekturen erforderlich.
- Wurden die einschlägigen Vorschriften eingehalten, muss aber das Verwaltungs- und Kontrollsystem geringfügig verbessert werden, so sollten entsprechende Empfehlungen ausgesprochen, aber keine Finanzkorrekturen vorgenommen werden.
- Wird eine Unregelmäßigkeit bei einem Einzelvorhaben aufgedeckt, so ist stets eine Finanzkorrektur vorzunehmen.
- Liegen schwerwiegende Mängel bei den Verwaltungs- und Kontrollsystemen vor, die zu systembedingten Unregelmäßigkeiten führen könnten, insbesondere Versäumnisse bei der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, so sollten stets Finanzkorrekturen erfolgen.

1.4. Nach Artikel 2 der Durchführungsbestimmungen ist eine Unregelmäßigkeit *„jeder Verstoß gegen eine Gemeinschaftsbestimmung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers, die dadurch einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union bewirkt hat oder haben würde, dass ihm eine ungerechtfertigte Ausgabe angelastet werden muss oder müsste“*.

Unregelmäßigkeiten können Einzelfallcharakter haben oder systembedingt sein.

Eine **individuelle Unregelmäßigkeit** ist ein einmaliger Fehler, der nicht mit anderen Fehlern in der Grundgesamtheit oder Mängeln der Systeme zusammenhängt.

Eine **systembedingte Unregelmäßigkeit** ist ein einmaliger oder wiederholter Fehler, der auf schwerwiegende Mängel der Verwaltungs- und Kontrollsysteme zurückgeht; die Anforderungen an diese Systeme sind in den Kapiteln V, VI und IX der Basisrechtsakte (ERFIII, RF, EB, EIF) dargelegt.

**Systembedingte Mängel** sind Schwächen in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen (siehe Abschnitt 2.2).

Die Höhe der Finanzkorrektur wird nach Möglichkeit im Einzelfall ermittelt und entspricht exakt dem Betrag, der dem EU-Haushalt zu Unrecht angelastet wurde. Allerdings sind genau quantifizierte Korrekturen nicht immer möglich oder kosteneffizient, wenn sie umfangreiche zusätzliche Überprüfungen erfordern. In solchen Fällen sollte eine Pauschalkorrektur vorgenommen werden, die der Schwere der **Unregelmäßigkeit** oder des **Systemmangels** entspricht.

---

<sup>9</sup> Definiert in Artikel 2 der Entscheidung Nr. 2008/22/EG der Kommission vom 19. Dezember 2007 für den ERFIII, der Entscheidung Nr. 2008/457/EG der Kommission vom 5. März 2008 für den EIF, der Entscheidung Nr. 2008/456/EG der Kommission vom 5. März 2008 für den EBF und der Entscheidung Nr. 2008/458/EG der Kommission vom 5. März 2008 für den RF (nachfolgend „Durchführungsbestimmungen“).

#### 1.4.1. *Quantifizierbare Korrekturen*

Die finanziellen Auswirkungen einer **Unregelmäßigkeit** sind genau quantifizierbar, wenn es durch Prüfung der Einzelfälle möglich ist, den genauen Betrag zu berechnen, der zu unrecht bei der Kommission geltend gemacht wurde (z. B. nicht förderfähige Ausgaben). In solchen Fällen ist die Finanzkorrektur genau zu berechnen.

#### 1.4.2. *Nicht quantifizierbare Korrekturen*

In anderen Fällen können die finanziellen Auswirkungen – aufgrund der Art der **Unregelmäßigkeit** oder des **systembedingten Mangels** – möglicherweise nicht genau beziffert werden (z. B. Nichteinhaltung der Vorschriften für die Auftragsvergabe oder Publizität). In diesen Fällen sollte beim betroffenen Vorhaben eine Pauschalkorrektur vorgenommen werden, die sich am Schweregrad der festgestellten **Unregelmäßigkeit** oder des festgestellten **Mangels** orientiert. Die Kriterien und Sätze für Pauschalkorrekturen werden unter Abschnitt 2 dargelegt.

Bei einem schwerwiegenden **Mangel des Verwaltungs- und Kontrollsystems** (z. B. unwirksame Verwaltungs- oder Rechnungsprüfungen – siehe Abschnitt 2.2), bei dem die Finanzkorrektur nicht genau quantifiziert werden kann, sollte gemäß den in Abschnitt 2 dargelegten Kriterien und Richtsätzen eine Pauschalkorrektur für die Ausgaben angewendet werden, die für den betroffenen Teil des Systems gemeldet wurden.

#### 1.4.3. *Extrapolierte Korrekturen*

Falls Unregelmäßigkeiten in einer Vielzahl von Vorhaben aufgetreten sind, es aber nicht kosteneffizient ist, die Ordnungsmäßigkeit der nicht in der geprüften Stichprobe enthaltenen Vorhaben zu überprüfen, so kann die Finanzkorrektur durch Extrapolation festgesetzt werden.

Auf die Extrapolation sollte nur bei Vorhaben zurückgegriffen werden, für die ein gemeinsames Verwaltungs- und Kontrollsystem gemäß Artikel 20 der Durchführungsbestimmungen gilt. In diesem Fall werden gemäß allgemein anerkannten Prüfungsstandards die Ergebnisse einer gründlichen Prüfung einer repräsentativen Stichprobe der betroffenen Einzelfälle auf alle Ausgaben der Grundgesamtheit extrapoliert.

- 1.5. Bevor die Kommission eine finanzielle Berichtigung beschließt, eröffnen die Kommissionsdienststellen das Verfahren, indem sie den Mitgliedstaat über ihre vorläufigen Schlussfolgerungen in Kenntnis setzen und ihn auffordern, sich binnen zwei Monaten zu äußern. Der Mitgliedstaat erhält stets Gelegenheit, durch eine Prüfung der betreffenden Unterlagen nachzuweisen, dass der tatsächliche Umfang oder Schweregrad der Unregelmäßigkeit und damit der tatsächliche Verlust oder das tatsächliche Risiko für den EU-Haushalt geringer war als von der Kommission angenommen. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union liegt bei anderen Fonds, die der geteilten Mittelverwaltung unterliegen, die Hauptbeweislast in solchen Fällen beim Mitgliedstaat.<sup>10</sup> In Abstimmung mit der

---

<sup>10</sup> Rechtssache C-54/95, Deutschland gegen Kommission, Randnr. 35.

Kommission kann der Mitgliedstaat den Umfang dieser Prüfung auf einen angemessenen Anteil oder eine Stichprobe der betreffenden Unterlagen begrenzen.

- 1.6. Stützt die Kommission ihre Stellungnahme auf die Feststellungen kommissionsexterner Prüfer, so trifft sie ihre eigenen Schlussfolgerungen in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen, nachdem sie die gemäß Artikel 44 der Basisrechtsakte (ERFIII, RF), Artikel 46 des Basisrechtsakts (EBF) und Artikel 42 des Basisrechtsakts (EIF) von dem betroffenen Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen, die gemäß Artikel 31 Absatz 3 der Basisrechtsakte (ERFIII, RF), Artikel 33 Absatz 3 des Basisrechtsakts (EBF) und Artikel 29 des Basisrechtsakts (EIF) vorgelegten Berichte und alle Antworten des Mitgliedstaats geprüft hat.
- 1.7. Bevor sie eine Entscheidung trifft, prüft die Kommission sorgfältig die Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Korrektursätze im Hinblick auf die Gleichbehandlung zwischen den bzw. innerhalb der Mitgliedstaaten.

## 2. KRITERIEN UND SÄTZE FÜR PAUSCHALKORREKTUREN

### 2.1. Kriterien

Wie unter 1.4 dargelegt, können Pauschalkorrekturen in Erwägung gezogen werden, wenn die Informationen aus der Prüfung nicht erlauben, die finanziellen Auswirkungen einer **Unregelmäßigkeit** durch statistische Instrumente oder durch Bezugnahme auf andere überprüfbare Daten genau zu beziffern.

Pauschalkorrekturen sollten in Betracht gezogen werden, wenn die Kommission feststellt, dass eine Kontrolle, die in den Verordnungen über die vier Fonds im Rahmen des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme ausdrücklich gefordert wird, nicht angemessen durchgeführt wurde. Sie sollten auch in Erwägung gezogen werden, wenn die Kommission **schwerwiegende Mängel bei den Verwaltungs- und Kontrollsystemen** feststellt, die auf Verstöße gegen die geltenden Rechtsvorschriften oder gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zurückzuführen sind. Pauschalkorrekturen können auch dann angebracht sein, wenn die Behörden der Mitgliedstaaten derartige **Unregelmäßigkeiten** oder **Mängel** aufdecken, der Mitgliedstaat jedoch nicht rechtzeitig geeignete Abhilfemaßnahmen ergreift (z. B. keine Finanzkorrekturen vornimmt).

Darüber hinaus können Pauschalkorrekturen auch bei **individuellen Unregelmäßigkeiten** angewendet werden.

Die Entscheidung, ob und – wenn ja – zu welchem Satz eine pauschale Finanzkorrektur vorzunehmen ist, muss sich auf die Bewertung des Verlustrisikos für den EU-Haushalt als Folge der mangelhaften Kontrolle stützen. Bei der Korrektur müssen also der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet und folgende Fragestellungen berücksichtigt werden:

- Betrifft die **Unregelmäßigkeit** einen Einzelfall oder mehrere Fälle?
- Handelt es sich um einen **schwerwiegenden Mangel** des gesamten Verwaltungs- und Kontrollsystems oder ist nur ein einzelnes Element dieses Systems betroffen (d. h. bestimmte Funktionen, die notwendig sind, um die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben sicherzustellen, die nach den einschlägigen Vorschriften für die Kofinanzierung durch die Fonds angegeben wurden) (siehe Abschnitt 2.2)?
- Wie sehr fällt der **schwerwiegende Mangel** im Rahmen aller vorgesehenen administrativen, materiellen und sonstigen Kontrollen ins Gewicht?
- Wie betrugsanfällig sind die Maßnahmen?

### 2.2. Bei den Verwaltungs- und Kontrollsystemen festgestellte Mängel

Die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bestehen aus unterschiedlichen Elementen oder Funktionen, die die Recht- und Ordnungsmäßigkeit sowie die Förderfähigkeit der für die Kofinanzierung geltend gemachten Ausgaben sicherstellen sollen. Will

man die Pauschalkorrekturen für schwerwiegende Mängel in solchen Systemen festsetzen, so ist es sinnvoll, die wichtigsten Elemente der Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu ermitteln und die zugehörigen Verweise auf Rechtsvorschriften anzugeben.

Diese Kernanforderungen wurden festgelegt, um die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben und die tatsächliche Durchführung der Vorhaben sicherzustellen.

Liste der Kernanforderungen nach Behörde:

• **Zuständige Behörde / beauftragte Behörde(n)**

- (1) Klare Festlegung, Zuordnung und Trennung von Funktionen innerhalb der zuständigen Behörde / beauftragten Behörde(n) sowie zwischen den Behörden.

ERFIII	EIF	EBF	RF
<u>Basisrechtsakt</u> Art. 24 Buchst. a, b, c, f und g, Art. 25 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 2, Art. 27 Abs. 1	Art. 22 Buchst. a, b, c, f und g, Art. 23 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 2, Art. 25 Abs. 1	Art. 26 Buchst. a, b, c, f und g, Art. 27 Abs. 1 und Art. 27 Abs. 2, Art. 28 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 2, Art. 29 Abs. 1	Art. 24 Buchst. a, b, c, f und g, Art. 25 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 2, Art. 27 Abs. 1
<u>Durchführungsbestimmungen</u> Art. 4, Art. 5, Art. 6 und Art. 8	Art. 4, Art. 5, Art. 6 und Art. 8	Art. 4, Art. 5, Art. 6 und Art. 8	Art. 4, Art. 5, Art. 6 und Art. 8

- (2) Angemessene Verfahren für die Auswahl von Vorhaben

ERFIII	EIF	EBF	RF
<u>Basisrechtsakt</u> Art. 27 Abs. 1 Buchst. c und d	Art. 25 Abs. 1 Buchst. c und d	Art. 29 Abs. 1 Buchst. c und d	Art. 27 Abs. 1 Buchst. c und d
<u>Durchführungsbestimmungen</u> Art. 9, Art. 10, Art. 11 und Art. 31	Art. 9, Art. 10, Art. 11 und Art. 31	Art. 9, Art. 10, Art. 11 und Art. 31	Art. 9, Art. 10, Art. 11 und Art. 31

- (3) Angemessene Informationen und Strategien als Leitlinien für die Begünstigten

ERFIII	EIF	EBF	RF
<u>Basisrechtsakt</u> Art. 27 Abs. 1 Buchst. h, i und k und Art. 35	Art. 25 Abs. 1 Buchst. i, j und l und Art. 33	Art. 29 Abs. 1 Buchst. h, i und k und Art. 37	Art. 27 Abs. 1 Buchst. h, i und k und Art. 35

<u>Durchführungsbestimmungen</u>			
Art. 9 und Art. 39	Art. 9 und Art. 39	Art. 9 und Art. 39	Art. 9 und Art. 39

(4) Angemessene Verwaltungsprüfungen

ERFIII	EIF	EBF	RF
<u>Basisrechtsakt</u>			
Art. 27 Abs. 1 Buchst. g, l und m	Art. 25 Abs. 1 Buchst. h, m und n	Art. 29 Abs. 1 Buchst. g, l und m	Art. 27 Abs. 1 Buchst. g, l und m
<u>Durchführungsbestimmungen</u>			
Art. 12 und Art. 15	Art. 12 und Art. 15	Art. 12 und Art. 15	Art. 12 und Art. 15

(5) Angemessener Prüfpfad

ERFIII	EIF	EBF	RF
<u>Basisrechtsakt</u>			
Art. 27 Abs. 1 Buchst. h, i, k und Art. 43	Art. 25 Abs. 1 Buchst. i, j und l und Art. 41	Art. 29 Abs. 1 Buchst. h, i, k und Art. 45	Art. 27 Abs. 1 Buchst. h, i, k und Art. 43
<u>Durchführungsbestimmungen</u>			
Art. 16	Art. 16	Art. 16	Art. 16

(6) Zuverlässige Computersysteme für Buchführung, Überwachung und Finanzberichtserstattung

ERFIII	EIF	EBF	RF
<u>Basisrechtsakt</u>			
Art. 24 Buchst. e und Art. 27 Abs. 1 Buchst. h	Art. 22 Buchst. e und Art. 25 Abs. 1 Buchst. i	Art. 26 Buchst. e und Art. 29 Abs. 1 Buchst. h	Art. 24 Buchst. e und Art. 27 Abs. 1 Buchst. h

(7) Notwendige Präventiv- und Korrekturmaßnahmen, wenn von der Prüfbehörde systembedingte Fehler festgestellt werden

ERFIII	EIF	EBF	RF
<u>Basisrechtsakt</u>			
Art. 44 Abs. 1	Art. 42 Abs. 1	Art. 46 Abs. 1	Art. 44 Abs. 1
<u>Durchführungsbestimmungen</u>			

Art. 17 Abs. 5	Art. 17 Abs. 5	Art. 17 Abs. 5	Art. 17 Abs. 5
----------------	----------------	----------------	----------------

**Bescheinigungsbehörde / zwischengeschaltete Stelle(n)**

(8) Klare Festlegung, Zuordnung und Trennung von Funktionen

ERFIII	EIF	EBF	RF
<u>Basisrechtsakt</u> Art. 24 Buchst. a, b, c und g und Art. 29 Abs. 1	Art. 22 Buchst. a, b, c und g und Art. 27 Abs. 1	Art. 26 Buchst. a, b, c und g und Art. 31 Abs. 1	Art. 24 Buchst. a, b, c und g und Art. 29 Abs. 1
<u>Durchführungsbestimmungen</u> Art. 5 und Art. 6	Art. 5 und Art. 6	Art. 5 und Art. 6	Art. 5 und Art. 6

(9) Angemessener Prüfpfad und Computersystem

ERFIII	EIF	EBF	RF
<u>Basisrechtsakt</u> Art. 29 Abs. 1 Buchst. a und d	Art. 27 Abs. 1 Buchst. a und d	Art. 31 Abs. 1 Buchst. a und d	Art. 29 Abs. 1 Buchst. a und d
<u>Durchführungsbestimmungen</u> Art. 16 Abs. 1	Art. 16 Abs. 1	Art. 16 Abs. 1	Art. 16 Abs. 1

(10) Angemessene Vereinbarungen im Hinblick auf eine zuverlässige und fundierte Bescheinigung von Ausgaben

ERFIII	EIF	EBF	RF
<u>Basisrechtsakt</u> Art. 29 Abs. 1 Buchst. a, b und c	Art. 27 Abs. 1 Buchst. a, b und c	Art. 31 Abs. 1 Buchst. a, b und c	Art. 29 Abs. 1 Buchst. a, b und c
<u>Durchführungsbestimmungen</u> Art. 18	Art. 18	Art. 18	Art. 18

(11) Zufriedenstellende Vereinbarungen darüber, dass über wiedereinzuziehende Beträge und die Rückforderung rechtsgrundlos gezahlter Beträge Buch geführt wird

ERFIII	EIF	EBF	RF
<u>Basisrechtsakt</u> Art. 29 Abs. 1 Buchst. f	Art. 27 Abs. 1 Buchst. f	Art. 31 Abs. 1 Buchst. f	Art. 29 Abs. 1 Buchst. f
<u>Durchführungs-</u>			

<u>bestimmungen</u>			
Art. 26 Abs. 2	Art. 26 Abs. 2	Art. 26 Abs. 2	Art. 26 Abs. 2

### **Prüfbehörde**

(12) Klare Festlegung, Zuordnung und Trennung von Funktionen

ERFIII	EIF	EBF	RF
<u>Basisrechtsakt</u>			
Art. 24 Buchst. a, b, c und g	Art. 22 Buchst. a, b, c und g	Art. 26 Buchst. a, b, c und g	Art. 24 Buchst. a, b, c und g
<u>Durchführungsbestimmungen</u>			
Art. 5 und Art. 6	Art. 5 und Art. 6	Art. 5 und Art. 6	Art. 5 und Art. 6

(13) Angemessene Systemprüfungen

ERFIII	EIF	EBF	RF
<u>Basisrechtsakt</u>			
Art. 30 Abs. 1 Buchst. a	Art. 28 Abs. 1 Buchst. a	Art. 32 Abs. 1 Buchst. a	Art. 30 Abs. 1 Buchst. a
<u>Durchführungsbestimmungen</u>			
Art. 17 Abs. 2	Art. 17 Abs. 2	Art. 17 Abs. 2	Art. 17 Abs. 2

(14) Angemessene Prüfungen von Vorhaben

ERFIII	EIF	EBF	RF
<u>Basisrechtsakt</u>			
Art. 30 Abs. 1 Buchst. b und Art. 44 Abs. 3	Art. 28 Abs. 1 Buchst. b und Art. 42 Abs. 3	Art. 32 Abs. 1 Buchst. b und Art. 44 Abs. 3	Art. 30 Abs. 1 Buchst. b und Art. 44 Abs. 3
<u>Durchführungsbestimmungen</u>			
Art. 17 Abs. 1, 17 Abs. 3, 17 Abs. 4, 17 Abs. 5 und 17 Abs. 6	Art. 17 Abs. 1, 17 Abs. 3, 17 Abs. 4, 17 Abs. 5 und 17 Abs. 6	Art. 17 Abs. 1, 17 Abs. 3, 17 Abs. 4, 17 Abs. 5 und 17 Abs. 6	Art. 17 Abs. 1, 17 Abs. 3, 17 Abs. 4, 17 Abs. 5 und 17 Abs. 6

(15) Angemessener jährlicher Kontrollbericht und angemessenes Prüfungsurteil

ERFIII	EIF	EBF	RF
<u>Basisrechtsakt</u>			

Art. 30 Abs. 3	Art. 28 Abs. 3	Art. 32 Abs. 3	Art. 30 Abs. 3
<u>Durchführungs-</u> <u>bestimmungen</u>			
Art. 25 Abs. 3	Art. 25 Abs. 3	Art. 25 Abs. 3	Art. 25 Abs. 3

## 2.3. Richtsätze für Pauschalkorrekturen

### 100 %-ige Korrektur

Der Korrektursatz kann auf 100 % festgelegt werden, wenn die **Mängel** im Verwaltungs- und Kontrollsystem des Mitgliedstaats oder eine **Unregelmäßigkeit** so schwerwiegend sind, dass sie einen vollständigen Verstoß gegen die Vorschriften darstellen und somit alle Zahlungen rechtswidrig machen. Im Fall von Betrug und Nachlässigkeit des Mitgliedstaats kann die Kommission eine Nettofinanzkorrektur von 100 % anwenden.

### 25%-ige Korrektur

Wenn das **Verwaltungs- und Kontrollsystem mit erheblichen Mängeln** behaftet ist und es Beweise für weitverbreitete Unregelmäßigkeiten und Nachlässigkeit bei der Bekämpfung irregulärer oder betrügerischer Praktiken gibt, ist eine Korrektur in Höhe von 25 % gerechtfertigt, da vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass regelwidrige Anträge ohne Furcht vor Strafe eingereicht werden können, was zu außergewöhnlich hohen Verlusten für den EU-Haushalt führen kann.

Eine Korrektur in dieser Höhe ist auch bei **Unregelmäßigkeiten** in einem Einzelfall angebracht, die schwerwiegend sind, durch die aber das Vorhaben insgesamt nicht an Gültigkeit verliert.

### 10%-ige Korrektur

Wenn das **Verwaltungs- und Kontrollsystem nicht bzw. so schlecht oder selten funktioniert**, dass es völlig wirkungslos ist, um die Förderfähigkeit eines Zahlungsantrags festzustellen oder einer Unregelmäßigkeit vorzubeugen, ist eine Korrektur in Höhe von 10 % gerechtfertigt, da in diesem Fall der Schluss zulässig ist, dass ein hohes Risiko umfangreicher Verluste für den EU-Haushalt bestand.

Dieser Korrektursatz gilt auch für weniger schwerwiegende individuelle oder systembedingte **Unregelmäßigkeiten**.

### 5%-ige Korrektur

Wenn das Verwaltungs- und Kontrollsystem generell funktioniert, **jedoch nicht mit der von den EU-Vorschriften geforderten Konsequenz, Häufigkeit oder Intensität**, ist eine Korrektur in Höhe von 5 % gerechtfertigt, da davon ausgegangen werden kann, dass es nicht in ausreichendem Maß die Ordnungsmäßigkeit der Anträge gewährleisten kann und das Risiko für den EU-Haushalt erheblich war.

Eine 5 %-ige Korrektur kann auch bei weniger schwerwiegenden individuellen oder systembedingten **Unregelmäßigkeiten** angemessen sein.

Dass die Funktionsweise eines Systems verbesserungsbedürftig ist, rechtfertigt nämlich an sich noch keine Finanzkorrektur. Es muss ein schwerwiegender Mangel bei der Einhaltung der EU-Vorschriften vorliegen, und dieser Mangel muss für den EU-Haushalt mit einem tatsächlichen Risiko von Verlusten oder Unregelmäßigkeiten verbunden sein.

Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann der Korrektursatz gegebenenfalls auf einen Wert zwischen 2 % und 5 % gesenkt werden, wenn die Art und der Schweregrad des – individuellen oder systembedingten – Mangels zwar schwerwiegend ist, jedoch keine 5 %-ige Korrektur rechtfertigt.

#### 2.4. Wiederholte Verstöße

Pauschalkorrektursätze können erhöht werden, wenn derselbe Mangel bei Ausgaben, die nach Auferlegen der ersten Korrektur getätigt wurden, erneut festgestellt wird und der Mitgliedstaat nach der ersten Korrektur keine angemessenen Abhilfemaßnahmen an dem Mängel aufweisenden Teil des Systems getroffen hat.

#### 2.5. Grenzfälle

In Fällen, in denen eine strikte Anwendung der unter 2.3 dargelegten Sätze (100 %, 25 % bzw. 10 %) eindeutig unverhältnismäßig wäre, kann ein niedrigerer Korrektursatz vorgeschlagen werden. Dabei sollte die Verhältnismäßigkeit der Korrekturen sorgfältig geprüft werden.

#### 2.6. Bemessungsgrundlage

Wenn die Situation in anderen Mitgliedstaaten bekannt ist, sollte ein Vergleich angestellt werden, um bei der Bestimmung der Korrektursätze Gleichbehandlung zu gewährleisten.

Der Korrektursatz sollte unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf den Teil der Ausgaben angewendet werden, für den ein Risiko bestand.

Die Korrektur sollte auf diejenigen Ausgaben angewendet werden, für die im betreffenden Zeitraum ein Risiko bestand.

Weist ein System mehrere Mängel auf, so werden die Pauschalkorrektursätze nicht kumuliert, sondern es wird **der schwerwiegendste Mangel** als Indikator für das mit dem Verwaltungs- und Kontrollsystem verbundene Gesamtrisiko herangezogen.

Die Pauschalkorrekturen werden auf die Ausgaben angewendet, die nach Abzug der für Einzelfälle berechtigten Beträge verbleiben.